

SATZUNG

des Wintersportverein Reit im Winkl e.V.

Änderung und Neufassung vom 20. Juli 2013

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "**WINTERSPORTVEREIN REIT IM WINKL e.V.**" und wurde am 17.11.1921 gegründet. Er hat seinen Sitz in Reit im Winkl und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Wintersportverein Reit im Winkl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Skilauf und damit den Sport zu fördern. Der Satzungszweck wird erfüllt, insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen, durch dem Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen, das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport, das Erschließen heimischer Skigebiete und die Errichtung von Sportanlagen. Der Verein ist dabei selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein wird ehrenamtlich geführt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung - auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG - ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(9) Weitere Einzelheiten regelt ggf. die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

1. Mitglieder, die den Deutschen Meistertitel errungen haben,

2. Mitglieder, die sich um den Skilauf und seine Förderung besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Mit der Abmeldung erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Die Beiträge sind voll zu zahlen, auch für das Jahr, in dem der Austritt (oder Ausschluss) erfolgt.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinsschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandssatzung oder Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins, ferner bei Verzug in der

Bezahlung der Beiträge über 3 Monate hinaus. Den Ausschluss vollzieht der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb zwei Wochen zulässig. Mitglieder, die gegen Verbandssatzungen oder Verbandsbeschlüsse handeln, kann der Gau- oder Vorstand ausschließen. Sie scheiden damit auch aus dem Verein aus. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Vereinsmitglied von der Einleitung des Ausschließungs- Verfahrens durch die Verbandsinstanzen oder den Vereinsvorstand in Kenntnis gesetzt wird, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Insbesondere hat er sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden, Kassen des Vereins usw. an den Vereinsvorstand herauszugeben. Die Bestimmungen des § 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge
- b) der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandssatzungen, der Versammlungs- und Verbandstagsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen und Instanzen des BLSV
- c) Förderung der in den Satzungen niedergelegten Grundsätze des Vereins.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Abgaben wird jeweils von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand (§ 11)
- b) der Vereinsausschuss (§ 12)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 13)

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)

Respektive, aus drei gleichberechtigten Vorständen sowie Schatzmeister(in) und Schriftführer(in)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. **Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. (Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.)**

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Befugnisse des 1. Vorsitzenden **bzw. für den Fall, dass drei gleichberechtigte Vorstände amtieren, eines dieser drei Vorstände,** sind u.a. die Leitung des Vereins, die Leitung der Sitzungen, Versammlungen und der Mitgliederversammlungen, sowie die schriftliche Genehmigung der vom Schatzmeister(in) zu bezahlenden Rechnungen. Der Schatzmeister(in) ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher, Einnahme der Beiträge und sonstigen Zuwendungen, Begleichung der genehmigten Ausgaben und die Rechnungslegung (Kassenabschluss).

§ 12 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Sportwarten
- dem Vereinsarzt
- dem Zeugwart
- dem Streckenchef
- dem Stadionchef
- dem Schanzenchef
- dem Kampfrichterobmann
- den Referenten
- den Beisitzern

(2) Der Vereinsausschuss wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel

der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung wird auf der Homepage des Wintersportvereins unter www.wsv-reitimwinkl.de, dem Gemeindeanzeiger und/oder durch den öffentlichen Aushang bekannt gegeben.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des gesamten Vereines werden in jedem Geschäftsjahr durch einen unabhängigen Kassenprüfer kontrolliert. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereines

Der Verein wird aufgelöst, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder darauf anträgt und eine Mitgliederversammlung mit 9/10 Stimmen der anwesenden Mitglieder dies beschließt. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, das die Verbindlichkeiten des Vereins übersteigt, der Gemeinde Reit im Winkl zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.05.2009 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.